

Bericht und Antrag der Spezialkommission 2015/10 betreffend «Genehmigung der Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt»

16-44

vom 17. Februar 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die neunköpfige Spezialkommission 2015/10 hat die Vorlage betreffend Genehmigung der Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG) an einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde von Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf und von Christoph Roost, dem Leiter des kantonalen Sozialamts, vertreten; das Protokoll wurde von Verena Casana Galetti geführt.

1. Ausgangslage

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) stand aufgrund diverser Vorkommnisse in der Kritik, was dazu führte, dass die SKOS verschiedene Studien betreffend den Grundbetrag in Auftrag gab. Die Studie zum Grundbedarf zeigt, dass der Grundbedarf für Haushalte mit ein oder zwei Personen aktuell rund 100 Franken zu tief angesetzt ist. Daraufhin wurde eine verbandsinterne Vernehmlassung durchgeführt. Gestützt auf die eingegangenen Antworten und Anregungen traf die SKOS diverse Beschlüsse.

Der Regierungsrat nahm aufgrund der Vorschläge der SKOS und des im Entlastungsprogramm 2014 vorgesehenen Sparbeitrags diverse Anpassungen vor. Über einen Teil dieser Änderungen muss gemäss Art. 25 Abs. 3 der Regierungsrat alleine befinden; Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt muss der Kantonsrat genehmigen: *«Das zuständige Departement legt verbindliche Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe fest. Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt werden durch den Kantonsrat genehmigt.»*

Der Regierungsrat schlägt folgende vom Kantonsrat zu genehmigende Änderungen vor:

- a) Reduktion des Grundbedarfs bei den Haushalten ab sechs Personen entsprechend den neuen SKOS-Richtlinien um 76 Franken pro Person und Monat.
- b) Reduktion der Ansätze für junge Erwachsene bis 25 Jahre mit eigenem Haushalt von heute 986 Franken pro Monat um 23.4 Prozent auf 755 Franken pro Person.

Die Kommission und der Kantonsrat können die vorgeschlagenen Änderungen annehmen oder ablehnen, sie aber weder ändern noch andere Vorschläge unterbreiten.

2. Eintreten

Obwohl die Änderungen nur einen einzigen Artikel des SHEG betreffen, wurde die Eintretensdebatte von allen Kommissionsmitgliedern rege genutzt, um engagiert eine allgemeine Diskussion über die Sozialhilfe zu führen und Fragen an die Verwaltung zu stellen. Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf und Christoph Roost konnten die Überlegungen und Fakten, die zu den Änderungen führten, sachgerecht darlegen.

Es wurde gefragt, weshalb der Grundbedarf von Haushalten ab sechs Personen geändert werde und ob dieses Vorgehen gerechtfertigt sei. Christoph Roost erklärte, dass die Gründe dafür finanzpolitischer und nicht sozialpolitischer Natur seien. Es sei oft bemängelt worden,

dass Grossfamilien, die Sozialhilfe erhalten würden, über höhere Einkommen verfügen würden als Familien mit arbeitenden Familienmitgliedern.

Während ein Teil der Kommissionsmitglieder für Kürzungen des Grundbedarfs bereits ab einer Haushaltsgrösse von vier Personen plädierte, wollte ein anderer Teil die von der Regierung vorgeschlagene Änderung ablehnen. Einige Kommissionsmitglieder wünschten Rechenbeispiele, um einen fundierten Entscheid treffen zu können. Diese wurden von der Verwaltung nachgereicht (Anhang).

Die Meinungen über die Beitragskürzungen für junge Erwachsene bis 25 Jahre waren ebenfalls gespalten. Die Gründe, die für eine Kürzung, sprechen, lauten wie folgt:

- Junge Erwachsene brauchen Anreize, um sich in die Arbeitswelt zu integrieren.
- Der Kanton Schaffhausen bezahlt pro Monat nur dreissig Franken weniger als die anderen Kantone, was verkräftbar ist.
- Man geht davon aus, dass junge Erwachsene wie beispielsweise Studierende in Wohngemeinschaften leben können.
- Sozialhilfeempfänger, die arbeiten oder studieren, erhalten 300 Franken Integrationszulage, was das Grundeinkommen wieder erhöht.
- Junge Erwachsene sollen einen tieferen Betrag erhalten als Erwachsene, die schon lange im Erwerbsleben stehen.

Die Gründe, die gegen eine Kürzung sprechen, sind unter anderem die folgenden:

- Bei den jungen Erwachsenen wird am falschen Ort gespart und Kürzungen sind das falsche Mittel. Es könnte ein grösseres Sparpotenzial erreicht werden, indem mehr Zeit in die Betreuung und Reintegration junger Erwachsener investiert werden würde.
- Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird bereits heute nur in Ausnahmesituationen ein Einpersonenhaushalt bewilligt.
- Junge Erwachsene könnten aufgrund der Kürzungen in eine zermürbende Negativspirale geraten.
- Es ist unangemessen, nur aufgrund des Spardrucks Beträge auszurichten, die unter den Richtwerten der SKOS liegen.
- Sozialhilfeempfänger sollten in allen Kantonen gleich behandelt werden.

Nach gewalteter Diskussion sprach sich die Kommission mit sechs zu drei Stimmen für Eintreten aus.

3. Detailberatung

Die erfolgten Beschlüsse und Anpassungen der Regierung wurden in der Kommission eingehend diskutiert und von der Verwaltung erläutert; da diese Punkte nicht Gegenstand der Vorlage betreffend Änderung von Art. 25 Abs. 3 SHEG sind, werden sie nicht weiter aufgeführt.

3.1. Kommissionsanträge

Es wurde beantragt, römisch erstens lit. a abzulehnen.

Mit 5 : 3 Stimmen bei einer Enthaltung lehnte die Kommission diesen Antrag ab.

Es wurde beantragt, römisch erstens lit. b abzulehnen.

Mit 7 : 2 Stimmen lehnte die Kommission diesen Antrag ab.

3.2. Schlussabstimmung

Mit 7 : 2 Stimmen empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschluss betreffend die Änderung beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt zuzustimmen.

Der Beschluss tritt, nachdem der Kantonsrat die Änderungen genehmigt hat, auf den Ersten des Folgemonats in Kraft.

4. Abstimmung über die Abschreibung des Postulats Nr. 2014/1 von Christian Di Ronco
Mit 9 : 0 Stimmen empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, das Postulat Nr. 2014/1 von Christian Di Ronco vom 20. Januar 2014 betreffend kantonale Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe als erledigt abzuschreiben.

Für die Spezialkommission:

Franziska Brenn (Vorsitz)
Linda De Ventura
Iren Eichenberger
Urs Hunziker
Franz Marty
Osman Osmani
Peter Scheck
Werner Schöni
Erwin Sutter

Praxisbeispiele mit einer 4-köpfigen und einer 8-köpfigen Familie aus der Stadt Schaffhausen

Beim ersten Beispiel handelt es sich um eine vierköpfige Schweizer Familie Mann 41 Jahre alt, Frau 29 Jahre alt, Kinder 4 und 5 Jahre alt, sie wohnen in einer 4,5 Zimmer-Wohnung welche inkl. Nebenkosten Fr. 1775.- pro Monat kostet und damit Fr. 425.- über den städtischen Höchstansätzen liegt. Der Vater ist arbeitslos und schon seit Monaten ärztlich krankgeschrieben und gilt darum beim RAV als nicht vermittlungsfähig. Eine Anmeldung bei der IV läuft und ist hängig. Die Frau arbeitet teilzeitig in der Landwirtschaft ist oft auch krankgeschrieben und die Betreuung der Kinder sind für sie eine grosse Belastung, welcher sie kaum gewachsen ist. Die Kinder sind teilweise bei einer Tagesmutter, um die Familie zu stützen und möglichen Fremdplatzierungen vorzubeugen.

Das Budget dieser Familie sieht wie folgt aus:

Grundbedarf für einen 4-Personen-Haushalt	Fr.	2'110.-
Miete inkl. NK	Fr.	1'775.-
Fremdbetreuung der Kinder bei Tagesmutter während der Arbeit Mutter	Fr.	640.-
Gesundheitskosten (Franchise und Selbstbehalte pro Monat effektiv)	Fr.	0.-
Total	Fr.	4'565.-

Das ist der grundsätzliche finanzielle Bedarf der Familie nach Sozialhilfe. Von diesem Betrag wird der Familie Fr. 425.- abgezogen, da sie in einer zu teuren Wohnung wohnt und in eine Wohnung mit einem maximalen Mietzins von Fr. 1350.- pro Monat umziehen müsste. Die Frau verdient Fr. 1500.- netto im Monat, wovon ihr Fr. 250.- Einkommensfreibetrag für ein 50 % Pensum belassen werden. Zusätzlich erhält die Frau zwei Kinderzulagen (Landwirtschaft) von je Fr. 250.-.

Dadurch sieht die Einnahmeseite wie folgt aus:

Lohn der Frau abzüglich Einkommensfreibetrag	Fr.	1'250.-
Kinderzulagen	Fr.	500.-
Eigenleistung Miete	Fr.	425.-
Total	Fr.	2'125.-

Die Familie vierköpfige Familie wird **mit Fr. 2'440.- pro Monat unterstützt**, wobei noch die effektiven Gesundheitskosten pro Monat dazukommen. Diese können hier noch maximal Fr. 2700.- im Jahr betragen (je maximal 1000.- für die Erwachsenen und je Fr. 350.- für die Kinder). Sobald sich eine der festen Komponenten verändert, wird das Budget monatlich angepasst.

Beim 2. Beispiel handelt es sich um einen ausländischen, geschiedenen, alleinerziehenden Vater, 32-jährig, mit sieben Kindern, 9-jährig, 10-jährig, 11-jährig, Zwillinge 12-jährig, 13-jährig und 14-jährig. Die 8 Personen wohnen in einer 6-Zimmer-Wohnung, welche inkl. Nebenkosten Fr. 1750.- kostet und damit innerhalb der städtischen Höchstsätzen für Mieten liegt. Der Vater ist arbeitslos und ohne Einkommen und versucht mit der Situation klarzukommen. Die beiden jüngsten Kinder sind tagsüber im Schülerhort; der drittjüngste während der Schulzeit am Mittagstisch.

Das Budget dieser Familie sieht wie folgt aus:

Grundbedarf für 8-Personen-Haushalt	Fr.	3'214.-
Miete inkl. NK	Fr.	1'750.-
Betreuung Mittagstisch für ein Kind	Fr.	99.-
Schülerhort für zwei Kinder	Fr.	550.-
Total	Fr.	5'613.-

Da bei diesem Beispiel keinerlei Einnahmen dazukommen wird diese Familie **mit Fr. 5'613.- pro Monat unterstützt**, wobei noch die effektiven Gesundheitskosten pro Monat dazukommen. Diese können hier noch maximal Fr. 1700.- im Jahr betragen (maximal Fr. 1000.- für den Vater und da die Kinderselbstbehalte pro Familie Fr. 700.- nicht übersteigen dürfen, noch Fr. 700.- für alle sieben Kinder). Sobald sich eine der festen Komponenten verändert, wird das Budget monatlich angepasst.

Diese Familie wird nach den revidierten Richtlinien für die sechste, siebte und achte Person insgesamt **Fr. 228.- weniger** erhalten und nach einer allfälligen Genehmigung durch den Kantonsrat nur **mit Fr. 5'385.- pro Monat**, zuzüglich der effektiven Gesundheitskosten, unterstützt.

cro/19.2.2016